jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/11/24 1Ob257/98w, 6Ob220/00x, 7Ob316/01y, 9Ob66/02z, 7Ob52/06g, 6Ob197/08a, 5Ob35/11z, 2

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.11.1998

Norm

ABGB §896
ABGB §1304 C
ABGB §1304 F

Rechtssatz

1. Ohne entsprechende Einwendung darf auf das Mitverschulden des Geschädigten nicht Bedacht genommen werden.

2. Das gilt auch für den Regressprozess.

3. Der Mitverschuldenseinwand kann nur dann entfallen, wenn der Geschädigte ein solches zumindest der Sache nach selbst einräumt.

4. Die Bestreitung eines Verschuldens kann noch nicht als Mitverschuldenseinwendung gedeutet werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 257/98w
  Entscheidungstext OGH 24.11.1998 1 Ob 257/98w
- 6 Ob 220/00x
  Entscheidungstext OGH 05.10.2000 6 Ob 220/00x
  Auch; nur: 1. Ohne entsprechende Einwendung darf auf das Mitverschulden des Geschädigten nicht Bedacht genommen werden. (T1)
- 7 Ob 316/01y
  Entscheidungstext OGH 11.02.2002 7 Ob 316/01y
  nur: 2. Das gilt auch für den Regressprozess. (T2); nur T1
- 9 Ob 66/02z
  Entscheidungstext OGH 08.05.2002 9 Ob 66/02z
  nur T1; nur: 4. Die Bestreitung eines Verschuldens kann noch nicht als Mitverschuldenseinwendung gedeutet werden. (T3)
- 7 Ob 52/06g
  Entscheidungstext OGH 29.03.2006 7 Ob 52/06g
  nur T1
- 6 Ob 197/08a
  Entscheidungstext OGH 17.12.2009 6 Ob 197/08a
  nur T1; nur T3
- 5 Ob 35/11z
  Entscheidungstext OGH 27.04.2011 5 Ob 35/11z
  Auch; nur T1
- 2 Ob 106/19f
  Entscheidungstext OGH 24.06.2019 2 Ob 106/19f
  nur T3
- 4 Ob 214/20d
  Entscheidungstext OGH 26.01.2021 4 Ob 214/20d
  Vgl; nur: 3. Der Mitverschuldenseinwand kann nur dann entfallen, wenn der Geschädigte ein solches zumindest der Sache nach selbst einräumt. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111235

Im RIS seit

24.12.1998

Zuletzt aktualisiert am

16.03.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at